



Fortschreibung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes
der
Stadt Calbe (Saale)
für die Jahre 2023 bis 2031

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangssituation	Seite	3
II.	Rechtsgrundlage	Seite	3
III.	Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes	Seite	4
IV.	Entwicklung der Haushaltswirtschaft	Seite	5
	1. Gesamtergebnisplan	Seite	5
	2. Gesamtfinanzplan	Seite	6
	3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage	Seite	7
	4. Personalentwicklungen	Seite	7
V.	Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	Seite	8
VI.	Neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2023	Seite	14
VII.	Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Seite	15

I. Ausgangssituation

Mit der Verfügung des Salzlandkreises vom 07.06.2022 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ergingen die Anordnungen, die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) weiter zu intensivieren und mit Vorlage der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen, konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplanes aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, ist der Haushalt der Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen und wenn im Finanzplan der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen zu decken.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG-LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen ist.

Die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung hat folglich einen mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs, gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA, vergleichbaren Stellenwert.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nur aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann, sondern auch ergänzend dazu, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht ist, aber die Kommune gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist oder darüber hinaus, wenn die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune verbindlich.

III. Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die Jahresergebnisse im Gesamtergebnisplan weisen im aktuellen Haushaltsjahr 2023 folgende Ergebnisse mittelfristig für die Jahre 2023 bis 2026 aus

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis*	30.900 EUR	193.700 EUR	6.600 EUR	128.300 EUR

*Abschreibungen und Sonderposten noch nicht fortgeschrieben

Neben dem Ergebnisplan hat sich auch der Finanzplan am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Finanzplanung prognostiziert bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 2026 folgenden Saldo.

Finanzplan	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	342.100 EUR	504.900 EUR	317.800 EUR	439.500 EUR

Mit Aufstellung einer endgültigen und geprüften Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 wird eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 747.547,58 Euro ausgewiesen. Eine Überschuldung besteht mit Stichtag 01.01.2013 vorerst nicht.

*

Die Stadt Calbe (Saale) kann den gesetzlichen Verpflichtungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA zum Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 entsprechen. Gemäß der Verfügung des Salzlandkreises vom 07.06.2022 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 intensiviert die Stadt Calbe (Saale) weiter die Maßnahmen und stellt ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA auf.

Die festgeschriebenen Maßnahmen, im bereits aufgestellten und am 07.06.2022 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept (BVL-Nr.: 348-22) sind nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-KomHRVO grundsätzlich umzusetzen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Calbe (Saale) zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Somit konnte eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

Trotz der derzeitigen Lage und der Anordnung gemäß der Verfügung des Salzlandkreises vom 07.06.2022 folgend, werden die Umsetzung der Maßnahmen und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (BVL-Nr.: 414-22) unter den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten vorgenommen.

IV. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

1. Gesamtergebnisplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellt sich das Jahresergebnis in der vorläufigen *Ergebnisplanung* wie folgt dar:

Haushaltsjahr	vorl. Ergebnis strukturell	vorl. Ergebnis Jahresergebnis kumuliert
2013-2021		305.767,21 €
2022	67.000,00 €	372.767,21 €
2023	30.900,00 €	403.667,21 €
2024	193.700,00 €	597.367,21 €
2025	6.600,00 €	603.967,21 €
2026	128.300,00 €	732.267,21 €

In der dargestellten Übersicht über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist ersichtlich, dass für das Jahr 2023 im vorl. Ergebnis ein Haushaltsausgleich zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung ist aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus den Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung und durch die erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre zurückzuführen.

Das Kreisumlagesoll erhöht sich im Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 um 49.900 Euro (Kreisumlagehebesatzes 43,50 v. H. / 2022. Bezugsgrößen für die Kreisumlage bilden die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer, sowie die Einkommenssteuer aus dem Jahr 2021. Die Stadt Calbe (Saale) hat Zuweisungen wie folgt für das Haushaltsjahr 2023 zugewiesen bekommen (Stand: 12.10.2022):

Schlüsselzuweisungen	2.443.800 EUR
Auftragskostenpauschale	639.300 EUR
Investitionspauschale	371.900 EUR
Gesamt	3.455.000 EUR

2. Gesamtfinanzplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellen sich der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Änderung des Finanzmittelbestand zum 31.12.	Bestand an Finanzmitteln Vorjahr	Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres
2022	267.900,00 €	- 273.100,00 €	- 5.200,00 €	- 208.929,00 €	- 214.129,00 €
2023	- 201.000,00 €	- 200.500,00 €	- 401.500,00 €	- 214.129,00 €	- 615.629,00 €
2024	228.800,00 €	- 1.098.800,00 €	- 870.000,00 €	- 615.629,00 €	- 1.485.629,00 €
2025	420.100,00 €	- 310.200,00 €	109.900,00 €	- 1.485.629,00 €	- 1.375.729,00 €
2026	607.400,00 €	- 313.200,00 €	294.200,00 €	- 1.375.729,00 €	- 1.081.529,00 €

In den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 wird in der Finanzplanung bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein positiver Saldo ausgewiesen. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites ist weiterhin erforderlich. Der Liquiditätskreditrahmen kann im Haushaltsjahr 2023 von 7.200.000 EUR auf 6.500.000 EUR abgesenkt werden und beläuft sich somit auf 46 % an den Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage

Die Stadt Calbe (Saale) kann für den Haushaltsplan 2023 aufgrund des stetigen wirtschaftlichen Handelns den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung tragen. Im Ergebnisplan 2023 übersteigen die geplanten Erträge mit 15.215.500 EUR die geplanten Aufwendungen in Höhe von 15.097.300 EUR um 118.200 EUR.

Nachdem nicht unerhebliche Auswirkungen der Corona-Pandemie für die gesamte Bevölkerung, die Wirtschaft und somit auch die Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 zu verzeichnen waren, stellen sich auch für die Haushaltsjahre 2022 und Folgende neue Herausforderungen dar. Nach Angriffen Russlands auf die Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 drohen sich die Strom- und Gaspreise zu verdreifachen. Die Stadt Calbe (Saale) ist hier in vielfältiger Weise von den Auswirkungen der Energie- bzw. Gaspreisentwicklung betroffen. Nachweislich setzt die Stadt Calbe (Saale) seit 2018 Maßnahmen zur Einsparung von Strom und Gas um. Diese Maßnahmen führen deutlich zu Verbrauchseinsparungen, aufgrund der Preisentwicklung jedoch maximal zur Vermeidung der Steigerung der Ausgaben im Bereich der Bewirtschaftung.

4. Personalentwicklungen

Haushaltsjahr	Personalaufwendungen	VbE und Beamte	Bemerkungen
2018	3.930.700,00 €	70,475 + 4,0 Beamte	
2019	3.943.600,00 €	67,675 + 4,0 Beamte	
2020	4.116.200,00 €	66,425 + 4,0 Beamte	3 AN §16i SGB II informatorisch
2021	3.794.100,00 €	66,175 + 3,0 Beamte	3 AN §16i SGB II informatorisch
2022	4.061.500,00 €	67,865 + 3,0 Beamte	3 AN §16i SGB II informatorisch
2023	4.137.000,00 €	67,224 + 3,0 Beamte	2 AN §16i SGB II informatorisch
2024	4.022.100,00 €	67,224 + 3,0 Beamte	2 AN §16i SGB II informatorisch
2025	3.987.300,00 €	65,327 + 3,0 Beamte	

In der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 wurde beschlossen, dass die Arbeitszeitangleichung (Ost-West) ab dem 01. Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und ab dem 01. Januar 2023 auf 39,0 Stunden herabgesetzt wird.

Die Stellenanteile wurden auf Grund der Herabsetzung von 40 Stunden auf 39 Stunden für das Haushaltsjahr 2023 angepasst.

Der Stellenplan 2023 weist gegenüber dem Stellenplan 2022 eine Reduzierung um 0,641 VbE aus.

Hierbei handelt es sich um eine Reduzierung von 1,0 VbE (AN § 16i SGB II) und eine Erhöhung von 0,359 VbE in der Verwaltung (Anpassung der durchschnittlichen Arbeitszeit ab 01.01.2023 auf 39,0 Stunden).

Die Personalaufwendungen der Stadt Calbe (Saale) wurden entsprechend der Personalbedarfsplanung und der Organisationsstruktur geplant sowie der Stellenplan entsprechend angepasst.

Der Personalbedarf in den Kindertageseinrichtungen ist entsprechend der zu betreuenden Kinder in den Einrichtungen auf Grundlage des KiföG LSA bereitzustellen.

V. Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Teilhaushalt 20

61210-46510 Erträge von Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen; Gewinnausschüttung

Mit dieser Maßnahme sollte eine Überprüfung über die Festlegung einer Mindestausschüttung alternativ zur bisherigen Verfahrensweise der jährlichen Ausschüttung in Höhe von 50 Prozent des Jahresgewinns an den Gesellschafter der Calbener Wohnungsgesellschaft mbH (Stadt Calbe) erfolgen. Da dies für beide Beteiligten zu mehr Planungssicherheit führen würde.

Ergebnis:

Eine Überprüfung ist erfolgt. Die Gesellschafterversammlung hat jedoch einen Vorschlag, aus dem Jahresabschluss 2022 und zukünftiger Jahre der CWG eine jährliche Festbetragsausschüttung an den Gesellschafter in Höhe von 120.000 EUR vorzunehmen, abgelehnt.

Dennoch versucht die Gesellschafterversammlung künftig im Rahmen einer jährlichen Bewertung des Jahresabschlusses und unter Würdigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine angemessene Ausschüttung an den Gesellschafter per Beschluss zu ermöglichen.

Um hierbei keinen starren Regelungen zu unterliegen, wurde der Beschluss 04/2013 der Gesellschafterversammlung vom 24.10.2013 zur Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Stadt Calbe (Saale) außer Kraft gesetzt.

Aus dem Jahresergebnis 2021 wurden im Kalenderjahr 2022 in Höhe von 300.000 EUR die seit Jahren höchste Gewinnausschüttung festgelegt und an den Gesellschafter (Stadt Calbe) ausgezahlt.

Die Maßnahme gilt somit im Wesentlichen als umgesetzt. Die jährliche Betrachtung und individuelle Feststellung der Ausschüttung ist eine Daueraufgabe.

61110 Neufassung der Hebesatzung der Stadt Calbe (Saale) ab 01.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat am 21.04.2022 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern der Stadt Calbe (Saale) ab 01.01.2023 (Beschluss 350-22) beschlossen.

61110-401300 Gewerbesteuer

	von	auf
Gewerbesteuer	379	390
geplantes Ergebnis	2.000.000,00 €	2.058.000,00 €
Mehreinnahmen		58.000,00 €

61110-401200 Grundsteuer B

	von	auf
Grundsteuer B	411	430
geplantes Ergebnis	1.052.000,00 €	1.100.600,00 €
Mehreinnahmen		48.600,00 €

Teilhaushalt 30

25310-Tiergarten Wartenberg

Für den Tiergarten auf dem Wartenberg werden jährlich rd. 92.500,00 EUR als städtischer Zuschuss bereitgestellt.

In Umsetzung des Wartenbergkonzeptes erfolgte bereits die Reduzierung des Tierbestandes.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde bereits 2016 ein Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme von tierpflegerischen Leistungen im Tiergarten Wartenberg durchgeführt. Leider konnte bisher kein Dritter für diese Aufgabe vertraglich gebunden werden.

Zielvorgabe ist weiterhin diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen und dadurch den Zuschussbedarf in Form von Personal- und Bewirtschaftungskosten zu mindern.

Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen und wird im Rahmen der Erarbeitung der ISEK gesondert betrachtet.

Teilhaushalt 60

Maßnahme - Umstellung von Heizverhalten sowie Verbrauchsanalysen

a) Kesselerneuerung Rathaus 1 - 2022

Mit der Kesselerneuerung im Rathaus 1 kann eine Ersparnis im Gasverbrauch von 100.000 kWh erzielt werden. Dies kommt gegenüber dem bisherigen Gasverbrauch (Mittelwert 2019 bis 2021 im Umfang von 268.256 kWh) einer Reduzierung um 37 % gleich.

b) Verbrauchsreduzierung

In weiteren städtischen Liegenschaften wurden umfangreiche Analysen und Wartungen an den technischen Anlagen durchgeführt, aus denen sich zukünftig Optimierungen im Verbrauch ergeben. Im Resultat sollen diese zu Einsparungen von jährlich 305.437 kWh Gasverbrauch (incl. Rathaus 1) führen. Beim Stromverbrauch werden künftig jährlich Einsparungen im Umfang von 16.766 kWh angestrebt.

Die Maßnahmen werden fortgesetzt und bleiben weiterhin bestehen.

Teilhaushalt 60

11171-001-682100 Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken; Verkauf von städtischen Grundstücken

Maßnahme I:

Bei einer Vielzahl von Grundstücken wurde eine Überbauung festgestellt. Zur Bereinigung sind vereinfachte Umlegungsverfahren erforderlich. Daraus resultieren Grundstücksverkäufe. Die Bereinigung ist noch nicht abschließend erfolgt.

Für das Jahr 2020 konnten Verkaufserlöse in Höhe von 30.647,28 EUR sowie für das Jahr 2021 in Höhe von 19.881,15 EUR verbucht werden.

Die Maßnahme wird fortgesetzt und bleibt weiterhin bestehen.

11171 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft; Verpachtung von städtischen Dachflächen

Für den Aufbau von Photovoltaikanlagen sollten städtische Dachflächen vermietet werden. Dazu wurden alle städtischen Dachflächen erfasst. Insgesamt stehen Brutto 12.261 m² zur Verfügung, die nur zur Hälfte (Dachfenster, Schornsteine u.a.) genutzt werden können.

Bei einem m²- Preis von 1,00 EUR hätten mit diesem Projekt Mehrerträge von rd. 6.000 EUR jährlich erzielt werden können

Dabei ist die Machbarkeit zu ermitteln und zu bewerten, damit die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Realisierung geschaffen werden können. Weitere Voraussetzungen für eine Realisierung sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Abwägung der öffentlichen - rechtlichen Belange.

Die Gesprächsführung mit den Interessenten ist jedoch sehr stark geprägt von der Marktlage. Ausgehend von den derzeitigen bundespolitischen, in Rede stehenden, tiefgreifenden Neuausrichtungen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Klimaschutzes, sind weitere verstärkte Initiativen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der damit verbundenen Nutzungen zu erwarten.

Ein Interessenbekundungsverfahren oder Selbstvornahme könnte erfolgen. Die finanziellen Auswirkungen fließen in die fortzuschreibende Haushaltskonsolidierung ein. Nach Bekanntgabe neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten bei Selbstvornahme soll wirtschaftliche Abwägung und Entscheidung durch den Stadtrat erfolgen.

Erste Analysen an energieabnahmestarken städtischen Liegenschaften (Hegersporthalle, Grundschule Lessing, Rathaus 1 und Schwimmbad Heger) sind erfolgt. Lastgangmessungen und Kurzzeitmessungen sollen weiteren Aufschluss darüber geben, in welchem Umfang die Anbringung von PV-Anlagen auf den o. g. Objekten wirtschaftlich erfolgen kann.

Die Maßnahme wird fortgesetzt und bleibt weiterhin bestehen.

Allgemein - Sponsoringverträge

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes hat der Bürgermeister mit der AVACON AG zur Aufgabenerfüllung auch für 2023 Sponsorenverträge abgeschlossen.

Diese Sponsorenverträge belaufen sich auf ein Volumen von 15.000 EUR und dienen als zweckgebundene Erträge zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Unterstützung bei der Unterhaltung des Saaleufers,
- Unterstützung von kulturellen und touristischen Projekten im Rahmen von öffentlichen Auftritten des Bürgermeisters einschließlich Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Hilfsmaterialien,
- Unterstützung bei der Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen,
- Unterstützung bei der Errichtung von freies WLAN,
- Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Spielplätze

Darüber hinaus werden fortlaufend Spenden für insbesondere freiwillige Aufgaben eingeworben.

VI. Neue Maßnahmen Haushaltskonsolidierung Jahr 2023

Teilhaushalt 30

Reduzierung der Fährzeiten im Winter

Die Fährzeiten wurden auf die Wochentage Montag bis Freitag für die Wintersaison (ab 01.10.2022) eingeschränkt.

Einsparung Personalkosten 6.250 EUR

Einsparung Betriebskosten 200 EUR

Die Maßnahme ist umgesetzt.

Teilhaushalt 20

6.1.1.10 Steuern, allgemeine Zuweisung, allgemeine Umlagen

Die Stadt Calbe (Saale) schlägt dem Stadtrat vor, die Satzung über die Festsetzung der Vergnügungssteuer ab 01.01.2023 neu zu beschließen.

	von	auf
Vergnügungssteuer	10	12
Mehreinnahmen		12.000,00 €

Im Wesentlichen resultieren die dargestellten Mehreinnahmen in Höhe von 12.000 EUR aus der Spielgerätesteuern, also die Erhebung der Steuern nach dem Einspielergebnis von Spielautomaten.

VII. Umgesetzte Maßnahmen

Teilhaushalt 30

Gebührenerhöhung

Maßnahme I – 12200 Gewerbe

Anpassung der Gewerbegebühren

An- und Abmeldung	alt	30,00 EUR
	neu	32,00 EUR

Maßnahme II – 12200 Gebührenanpassung der Unternehmer im Straßenverkehr 12200

Maßnahme III – 12200 Gebühren Zentrales Hunderegister

Voraussichtliche Mehreinnahmen 6.000,00 EUR

Die Maßnahme wurde bereits durchgeführt.

Teilhaushalt 60

54510-001 (52410) Straßenbeleuchtung; Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Am 10.12.2015 (BVL: 220-15) erfolgte die Beschlussfassung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED, als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Haushaltskonsolidierung.

Entsprechende Fördermittelanträge wurden gestellt und bewilligt. In den ersten 2 Bauabschnitten (2018 bis 2020) wurden bereits 53% der gesamten Leuchtmittel an der Straßenbeleuchtung mit hocheffizienten Leuchtmitteln ausgestattet. Trotz der noch nicht vollständigen Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED kann schon jetzt eine Einsparung der Bewirtschaftungskosten sichtbar dargestellt werden. Die Maßnahme wird mit der Umstellung der Altstadtbeleuchtung (Retrofit-Lampen) in 2023 vorerst abgeschlossen.

Nicht berücksichtigte Straßenzüge bei der LED-Umstellung (u. a. Ringstraße, Bernburger Straße, Barbyer Straße, Salzer Straße) werden im Zuge der grundhaften Sanierung der jeweiligen Straßen und Nebenanlagen mit komplett neuen Straßenlaternen auf LED-Basis umgestellt.

Die Maßnahme wurde bereits in großen Teilen umgesetzt.

VIII. Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Die Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-KomHRVO) bestimmt die zeitweilige Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen.

Somit werden die Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA aufzustellen, freigestellt.

Die festgeschriebenen Maßnahmen, im bereits aufgestellten und am 29.10.2020 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept (BVL-Nr.: 132-20) sind nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-KomHRVO grundsätzlich umzusetzen.

Der kommunalaufsichtsbehördlichen Anordnung vom 07.06.2022 folgend, wurde eine komprimierte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2023 bis 2031, unter den den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten, vorgenommen.